

### **3. Änderungssatzung**

#### **zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld in seiner Sitzung am 04.03.2024 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 - Änderungsbestimmungen**

Die Satzung der Stadt Lengenfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.05.2012, veröffentlicht im Amtsblatt „Lengenfelder Anzeiger“ am 27.06.2012, geändert durch Satzung vom 13.11.2018, veröffentlicht im „Amtsblatt für die Stadt Lengenfeld“ am 28.11.2018 sowie durch Satzung vom 10.03.2020, veröffentlicht im „Amtsblatt für die Stadt Lengenfeld“ am 29.04.2020 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	...20,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	...30,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	...40,00 €.“

#### **§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lengenfeld, den 05.03.2024

Bachmann  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengenfeld, den 05.03.2024

Bachmann  
Bürgermeister